

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Wien, am 11.05.2017

Name/Durchwahl:
 Mag. Menzel-Holzwarth/633362
 Geschäftszahl:
 BMFJ-420800/0031-BMFJ - I/2/2017
 Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
 GZ S91017/2-ELeg/2017 (1)

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden - Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Familien und Jugend nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017:

Im 2. Hauptstück 2. Abschnitt wird in Bezug auf die Bundes Sport GmbH in § 28 eine Abgabenbefreiung festgelegt. Demnach sind u.a. alle Vorgänge nach dem BSFG 2017 von allen bundesgesetzlichen Steuern und Abgaben befreit.

Aus Gründen der Klarstellung und zur Vermeidung allfälliger Interpretationsprobleme regt das Bundesministerium für Familien und Jugend an, in den diesbezüglichen Erläuterungen eine Textpassage aufzunehmen, wonach diese Abgabenbefreiung in Bezug auf den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 41 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) nicht anzuwenden ist.



Zu den folgenden Bestimmungen wird aus Sicht der Barrierefreiheit, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie des Behinderteneinstellungsgesetzes angemerkt:

Zu § 9 Abs. 2 Z 16e und § 10 Abs. 2 Z 4e:

„Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten unter besonderer Beachtung von Barrierefreiheit;“

Die Barrierefreiheit ist in den einschlägigen Gesetzen klar geregelt und benötigt daher keine besondere Beachtung, sondern die Umsetzung der Vorgaben.

Zu § 13 Abs. 6 Z 2:

„Erhaltung und Aufbau von Sportangeboten, wenn möglich inklusiv, in Kooperation mit allen Bundes-Sportdachverbänden und Bundes-Sportfachverbänden sowie allen Behindertenorganisationen und schulischen Einrichtungen;“

Diese Formulierung widerspricht den Antidiskriminierungsgesetzen, der UN-Behindertenrechtskonvention und den Zielen des vorgeschlagenen Bundessportförderungsgesetzes (z.B. § 2 Abs. 1 Z 12 und § 14 Abs. 1 Z 11)

Zu § 15 Abs. 2:

„Vom Förderungswerber kann im Zusammenhang mit Förderungen gemäß Abs. 1 die Vorlage eines Gutachtens eines von der Bundes Sport GmbH vorgeschlagenen Sachverständigen über die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie die Barrierefreiheit der vorgesehenen Sportstätteninvestition und Sicherung der laufenden Betriebsführung der Sportstätte verlangt werden, wenn die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens in einem angemessenen Verhältnis zu den im Förderungsantrag enthaltenen Gesamtkosten der Sportstätteninvestition und der beabsichtigten Förderung aus Bundesmitteln stehen. Die Kosten des Gutachtens hat der Förderungswerber zu tragen. Dieses Gutachten kann auch von der Bundes Sport GmbH erstellt werden, wenn dies aufgrund der Art des Vorhabens zweckmäßig ist.“

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und nach dessen Umsetzung müssten die angedachten Gutachten entfallen können und würde dadurch die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erhöht werden.

Zu § 19 Abs. 1 Z 11:

„auf das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBI. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBI. I Nr. 82/2005, sowie auf das Diskriminierungsverbot

gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBI. Nr. 22/1970, im verstärkten Maße Bedacht zu nehmen;“

Die Einhaltung der Gesetze ist zu berücksichtigen, siehe Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der geltenden Fassung.

Zu § 24 Abs. 1:

Auf die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der geltenden Fassung (Einstellung und Rückzahlung der Förderung, § 25 Abs. 1 Z 8 und 9) wird hingewiesen und um eine Ergänzung der „Rückerstattungstitel“ ersucht.

Schlussbemerkung:

U.e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme der Präsidentin des Nationalrates an die Adresse begeutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit besten Grüßen

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Heinz Wittmann